



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Vereinbarungs-Id:

***Entwurf***

## **V E R E I N B A R U N G**

zwischen der

**Autobahn GmbH des Bundes**

- nachstehend „Autobahn GmbH“ genannt -

und dem

**Land Baden-Württemberg**

- nachstehend „Land“ genannt -

und der

**Gemeinde Ilsfeld**

vertreten durch ihren Bürgermeister,

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

über den

**Umbau des Knotenpunktes**

**L1100 / L1102 / BAB A81 (AS 12 Ilsfeld, Stuttgart-Heilbronn) (NK 6921 063)**

**in Ilsfeld-Auenstein**

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Die Gemeinde Ilsfeld plant zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit den Umbau des Knotenpunktes L1100 / L1102 / BAB A81 (Anschlussstelle 12 Ilsfeld, Fahrtrichtung Stuttgart-Heilbronn) (NK 6921 063) in Ilsfeld-Auenstein.

Die Autobahn GmbH, das Land und die Gemeinde kommen daher überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dieses Projekt als Gemeinschaftsmaßnahme auszuführen, sofern alle planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können.

- 1.2 Grundlagen der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz, das Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKrR), die Straßenkreuzungsverordnung, die Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) und die sonst für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften, Technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 1.3 Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Anlagen, die von der Baumaßnahme berührt werden und in Eigentum und Baulast der Autobahn GmbH, des Landes und der Gemeinde stehen oder übergehen.
- 1.4 Ein Übersichtslageplan über den Umbau des Knotenpunktes L1100 / L1102 / BAB A81 ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt (Übersichtslageplan stellt auch den Umbau des Knotenpunktes L1102/K2086 dar, der nicht Bestandteil dieser Vereinbarung ist).

### § 2

#### Träger der Straßenbaulast

- 2.1 Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn BAB A81 ist gemäß § 5 (1) FStrG die Bundesrepublik Deutschland.
- 2.2 Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen (L1100 / L1102) ist gemäß § 43 (1) StrG das Land.
- 2.3 Träger der Straßenbaulast für die Gehwege ist gem. § 5 (3) FStrG die Gemeinde.

### § 3

#### Umfang und Durchführung der Baumaßnahme

- 3.1 Die Baumaßnahme umfasst die Planung und die Baudurchführung für den Umbau des Knotenpunktes L1100 / L1102 / BAB A81 (AS 12 Ilsfeld, Stuttgart-Heilbronn) (NK 6921 063) in Ilsfeld-Auenstein.
- 3.2 Der Umbau des Knotenpunktes L1100 / L1102 / BAB A81 (AS 12 Ilsfeld, Stuttgart-Heilbronn) (NK 6921 063) umfasst die Aufweitung der L1102 um ca. 6,0 m am westlichen Fahrbahnrand sowie um ca. 2,0 m am östlichen Fahrbahnrand zur Herstellung einer separaten Fahrspur für Linksabbieger aus der L1102 in die L1100 einschließlich Verlängerung der Aufstellfläche für alle drei Fahrtrichtungen in der L1102, um für jeden Verkehrsstrom eine eigene Abbiegespur zur Verfügung zu stellen. Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit soll zusätzlich durch Optimierung der bestehenden Lichtsignalanlage hergestellt werden. Die Lichtsignalanlage bleibt danach weiter im Eigentum und in der Unterhaltung/Betrieb der Autobahn GmbH. Die bestehende südliche Ausfahrt aus dem Gelände der Aral-Tankstelle soll im Zuge des Umbaus verbessert und an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.
- 3.3 Die Planung umfasst die Erstellung der Planunterlagen gem. RE 2012 bis zur Leistungsphase 4 der HOAI (Genehmigungsplanung) einschließlich der Erstellung der Grunderwerbsunterlagen und Einholung evtl. erforderlicher Bauerlaubnisse.
- 3.4 Die Autobahn GmbH, das Land und die Gemeinde kommen überein, dass die Planung gemäß § 3 Ziffer 3.3 durch die Gemeinde erfolgt und mit den Vereinbarungspartnern Autobahn GmbH und dem Land eng abgestimmt wird. Dies beinhaltet neben den Unterlagen für die Straßenplanung auch alle erforderlichen Fachgutachten sowie Unterlagen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Die Gemeinde holt auch alle erforderlichen Zustimmungen von Behörden ein. Evtl. erforderlicher Grunderwerb wird von der Gemeinde abgewickelt.
- 3.5 Die Autobahn GmbH, das Land und die Gemeinde kommen überein, dass die Baudurchführung gemäß § 3 Ziffer 3.4 für den Umbau des Knotenpunktes L1100 / L1102 / BAB A81 gemäß § 3 Ziffer 3.2 durch das Land erfolgt und mit den Vereinbarungspartnern Autobahn GmbH und der Gemeinde eng abgestimmt wird.
- 3.6 Die Bauarbeiten sind nach den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften der Straßenbauverwaltung wie ZTV'en, TL'en, TP'en etc. durchzuführen. Baustoffe und Bauteile, für welche auf Grund von DIN-Normen oder nach anderen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg besondere technische Anforderungen gestellt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer entsprechenden Güteüberwachung unterliegt. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu führen.
- 3.7 Der jeweilige Vertreter des Landes ist berechtigt, die Bauarbeiten zu überwachen und die Einhaltung der festgelegten Ausführung zu überprüfen. Hierfür notwendige Kontrollprüfungen im Rahmen der entsprechenden Vorschriften gehen zu Lasten



- 4.4 Für die Erstellung der Planungsunterlagen erhält die Gemeinde vom Land bzw. von der Autobahn GmbH einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 6 % der voraussichtlich auf das Land bzw. die Autobahn GmbH entfallenen Bruttobaukosten einschließlich Mehrwertsteuer.
- 4.5 Das Land und die Autobahn GmbH tragen die Kosten für die Planung ab der Leistungsphase 5 der HOAI (Ausführungsplanung) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten.
- 4.6 Die voraussichtlichen Baukosten werden gem. AKVS im Zuge der RE-Entwurfsplanung ermittelt. Die Abrechnung der Verwaltungskosten obliegt der Gemeinde.

## § 5

### Zahlungspflicht und Abrechnung

- 5.1 Die Autobahn GmbH, das Land und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- 5.2 Die Abrechnung der Kosten der Gesamtmaßnahme gegenüber der Autobahn GmbH obliegt dem Land.
- 5.3 Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet das Land der Autobahn GmbH eine prüffähige Abrechnung der Maßnahme.

## § 6

### Baulast, Eigentum und Unterhaltung

Baulast, Eigentum und Unterhaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7

### Abnahme und Verjährungsfrist

- 7.1 Die Abnahme der Baumaßnahme erfolgt für die Arbeiten gemeinsam durch die Autobahn GmbH und dem Land. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren.
- 7.2 Das Land überwacht die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche gegenüber den Auftragnehmern geltend.

## § 8

### Haftung für die Bauausführung

Das Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahme der zugestimmten Planung entspricht und nach den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt wird.

## § 9

### Verkehrssicherungspflicht

Während der Durchführung der Baumaßnahme trägt das Land die Verkehrssicherungspflicht.

## § 10

### Zu übergebende Unterlagen

Die Gemeinde übergibt dem Land für die Herstellung des Baurechts der Baumaßnahme sämtliche für die weitere Bearbeitung erforderlichen Planunterlagen einschließlich Schriftverkehr.

## § 11

### Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 12

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspar-

teien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

## § 13

### Zahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Eine Fertigung ist für die Autobahn GmbH und eine Fertigung für das Land bestimmt, eine Fertigung erhält die Gemeinde, eine weitere Fertigung wird für das Landratsamt Heilbronn -Straßen und Verkehr- im Rahmen seiner Unterhaltungspflicht für die Bundes- und Landesstraßen gefertigt.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlagen 1-4

Für die Autobahn GmbH des Bundes:

Heilbronn,  
Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Südwest  
Außenstelle Heilbronn

.....  
(Sarikaya, Leiter der AS Heilbronn)

Für das Land:

Heilbronn,  
Regierungspräsidium Stuttgart  
Mobilität, Verkehr und Straßen  
Außenstelle Heilbronn, Ref. 47.1

.....  
(Maierhöfer, Referatsleiter)

Für den Kreis:

Heilbronn,  
Amt für Straßen und Verkehr

.....  
(Thullner, Amtsleiter)

Für die Gemeinde Ilsfeld:

Ilsfeld,  
Bürgermeisteramt

.....  
(Bordon, Bürgermeister)